



Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) 23 und der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung 11. BayIfSMV); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Grenzregion zu Tschechien

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung 11. BayIfSMV); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Grenzregion zu Tschechien

Das Landratsamt Cham erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit §§ 27 Abs. 1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15.12.2020 (11. BayIfSMV), Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung

1. Anordnungen für Grenzgänger und Grenzpendler

1.1. Personen, die ihren Wohnsitz in einem Risikogebiet haben, das als Hochinzidenzgebiet ausgewiesen wurde und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in den Landkreis Cham begeben und deren Arbeits-, Studien- oder Ausbildungstätigkeit im Landkreis Cham vor der Rückkehr an den Wohnsitz regelmäßig weniger als 24 Stunden dauert und die mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger), sind verpflichtet, sich nach jeder Einreise in den Landkreis Cham auf direktem Weg an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte zu begeben.

1.2. Grenzgänger sind verpflichtet, den Landkreis Cham nach der jeweiligen Berufs- Ausbildungs- oder Studien-tätigkeit auf direktem Wege wieder zu verlassen.

1.3. Während des Aufenthalts im Landkreis Cham ist Grenzgängern ein Aufenthalt außerhalb des Betriebsgeländes der Arbeitsstätte, des Betriebsgeländes der Ausbildungsstätte oder des Schul- oder Hochschulgeländes nur gestattet, wenn dieser Aufenthalt im Rahmen der Arbeits-, Studien- oder Ausbildungstätigkeit zwingend erforderlich ist oder zur Vornahme einer nach der Einreise-Quarantäneverordnung, der Corona-Einreiseverordnung

oder der 11. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorgesehenen Testung dient.

1.4. Personen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Cham und ihren Arbeitsplatz in einem Hochinzidenzgebiet haben (Grenzpendler), sind verpflichtet, sich nach jeder Einreise in den Landkreis Cham auf direktem Weg in ihre Wohnung zu begeben. Sie dürfen diese nur aus triftigen Gründen bzw. während der nächtlichen Ausgangssperre nur aus gewichtigen und unabwiesbaren Gründen verlassen.

2. Anordnungen für Betriebe

2.1. Betriebe, für die nicht bereits auf Grund von Regelungen in der 11. BayIfSMV eine Verpflichtung zur Ausarbeitung eines Schutz- und Hygienekonzepts besteht, und die regelmäßig gleichzeitig mehr als 5 Personen beschäftigen, die ihren Wohnsitz in einem Hochinzidenzgebiet haben, sind verpflichtet, ein betriebliches Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen dem Landratsamt Cham vorzulegen. Das Schutz- und Hygienekonzept soll insbesondere Vorgaben enthalten zum Mindestabstand zwischen den Beschäftigten, zur Maskenpflicht und zur Arbeitstätigkeit möglichst in gleichbleibenden Arbeitsgruppen. Auf die Bestimmungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung wird hingewiesen.

2.2. Das Schutz- und Hygienekonzept muss auch ein Testkonzept für alle Arbeitnehmer beinhalten. Die Testungen sind dabei grundsätzlich auf freiwilliger Basis mindestens einmal in jeder Kalenderwoche durchzuführen. Die Testungen von aus Hochinzidenzgebieten eingereisten Beschäftigten sind zu berücksichtigen. Weitergehende Regelungen, die verpflichtende Testungen in Betrieben vorschreiben, bleiben unberührt.

2.3. Für Betriebe, die bereits nach den Regelungen der 11. BayIfSMV zur Ausarbeitung eines Schutz- und Hygienekonzepts verpflichtet sind, gelten die Nrn. 2.1 und 2.2 mit der Maßgabe entsprechend, dass deren Schutz- und Hygienekonzepte anzupassen sind.

2.4. Betriebe, in denen Grenzgänger im Sinne der Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung beschäftigt sind, werden beauftragt den nach § 3 Absatz 3 der Coronavirus-Einreiseverordnung erforderlichen Testnachweis für das Landratsamt Cham entgegenzunehmen und zu kontrollieren. Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Kontrolle und der Aushändigung auf Anforderung an die nach Landesrecht für die Erhebung der Daten zuständigen Stellen verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen.

3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

4. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft.

Gründe:

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG.

Es war zu beobachten, dass es auch in Bayern zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht nach wie vor ein sehr hohes Erkrankungsrisiko. Mit Hilfe zum Teil einschneidender Maßnahmen ist es gelungen, die Zahl der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 sowie die Letalität aufgrund einer COVID-19-Erkrankung erheblich zu verringern. Da die Impfstoffe noch nicht für die gesamte Bevölkerung in ausreichendem Maße noch eine wirksame Therapie zur Verfügung stehen und zudem die Infektionsgefahren durch Virusvarianten steigen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort. Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Zur Absicherung des mit hohem Einsatz und erheblicher Belastung der Bevölkerung Erreichten muss weiterhin zusätzlich zu den fortgeltenden Einschränkungen im Inland und den bereits durch den Bund und den Freistaat Bayern erlassenen Regelungen zur Einreise aus Risikogebieten bzw. Hochinzidenzgebieten sichergestellt werden, dass nicht durch Einreisen aus beruflichen Gründen in den Freistaat Bayern neue Impulse für das inländische Infektionsgeschehen geschaffen werden und – wie schon einmal zu Beginn der Epidemie – neue Infektionsherde durch beruflich Einreisende entstehen. Da die weltweite pandemische Gefahrenlage fortbesteht und insbesondere aus Risikogebieten bzw. Hochinzidenzgebieten mit einem erneuten Eintrag von Infektionen zu rechnen ist, ist es erforderlich, zusätzliche Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Grenzgängern und Grenzpendler zu ergreifen.

Die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen sind zwischen dem Staatministerium für Gesundheit und Pflege und den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten entlang der Grenze zu Tschechien abgestimmt. Die Regierung der Oberpfalz hat am 10.02.2021 das erforderliche Einvernehmen erteilt.

II.

Das Landratsamt Cham ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. § 54 IfSG, § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, Art. 16 Gesundheitsdienst- und

Verbraucherschutzgesetz (GDVG), sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Zweck des IfSG ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern (§ 1 Abs. 1 IfSG).

Rechtsgrundlage für die unter den Nummern 1 und 2.1 bis 2.3. getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 IfSG i. V. m. § 27 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG). Notwendige (besondere) Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zur Verhinderung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung – Maskenpflicht (§ 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG), Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum (§ 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG) und die Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten für Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr (§ 28a Abs. 1 Nr. 4 IfSG) sein.

Aktuell sind im Landkreis Cham immer noch überdurchschnittlich hohen Fallzahlen (7-Tage-Inzidenz/100000 Einwohner) der Infektion mit dem SARS-CoV-2 –Virus im Gebiet des zu verzeichnen (Stand 10.02.2021: 94,5; Deutschland: 68,00), die bisher nicht nachhaltig unter 100 gesunken sind. Zugleich besteht in Tschechien nach wie vor ein sehr hohes Infektionsgeschehen. Im Kreis Tachov wurden zum Stand 10.02.2021 432 Infektionen registriert, die Inzidenz beträgt 795,05. Im Kreis Domazlice wird eine Inzidenz von 589,73 (366 Neuinfektionen binnen einer Woche), im Kreis Klatovy von 560,15 (484 Neuinfektionen binnen einer Woche) und im Kreis Prachatice von 288,36 (147 Neuinfektionen binnen einer Woche) gemeldet. In Pilsen Stadt liegt der Wert bei 471,48 und 916 Neuinfektionen. Die landesweite 7-Tages-Inzidenz beträgt 472,7.

Tschechien wurde von den zuständigen Bundesministerien bereit am 24.01.2021 zum Hochinzidenzgebiet erklärt. Damit verbunden war die in § 3 Abs. 2 der Coronavirus- Einreiseverordnung festgelegte Verpflichtung, dass auch Grenzgänger und Grenzpendler bei jeder Einreise aus dem Hochinzidenzgebiet bei der Einreise ein Testergebnis vorlegen müssen, deren Abstrichnahme nicht länger als 48 Stunden zurückliegen darf.

Im Landkreis Cham sind ca. 4.500 tschechische Grenzgänger beschäftigt. Um den dringende benötigten Arbeitskräften die Einreise zu erleichtern, hat der Landkreis Cham am 25.01.2021 an den Grenzübergängen Waldmünchen und Furth im Wald Schnellteststationen errichtet. Bis 09.02.2021 wurden an diesen Teststationen 67

Grenzgänger positiv getestet. Insgesamt wurden im Landkreis Cham an allen Testzentren seit September 2020 bereits 903 Grenzgänger positiv getestet.

Ziel der Anordnungen in den Nummern 1 und 2 sind die Verringerung von Kontakten und die konsequente Umsetzung von Schutz und Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Grenzgängern im Landkreis Cham, aber auch der Beschäftigung von Grenzpendlern im Hochrisikogebiet, um somit das Infektionsgeschehen zu verlangsamen.

Effektive Maßnahmen sind notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems, sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Landkreis soweit wie möglich sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des Erregers stellt -über die bereits bayernweit ergriffenen Maßnahmen hinaus- das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Diese und weitere kontaktreduzierenden Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Gegen den SARS-CoV-2-Virus steht derzeit noch nicht ausreichend Impfstoff und auch noch keine gesicherten und flächendeckend verfügbaren Behandlungsmethoden zur Verfügung.

Im Einzelnen:

Das Landratsamt Cham geht auf Grund der vorgenannten Situation davon aus, dass sich die relativ hohen Inzidenzen im Landkreis insbesondere auch auf die Nähe zur Tschechischen Republik und die dorthin bestehenden Verflechtungen im Hinblick auf das beruflich Pendeln von Grenzgängern und Grenzpendler zurückführen lassen. Das Gesundheitsamt des Landratsamtes schätzt, dass mindesten 30 % der Infektionen im beruflichen Umfeld erfolgen.

Dieses Risiko von Infektionen am Arbeitsplatz wird noch verschärft durch das Auftreten der britischen Virusmutation in Tschechien. Nach Aussage des tschechischen Gesundheitsministers vom 18.01.2021 führt er 10% der Infektionen im Land auf die britische Mutation zurück. Diese Mutation ist nach den bisher vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen wesentlich ansteckender und wesentlich leichter zu übertragen. Unter Umständen sind die bisherigen Schutz- und Hygienemaßnahmen bezüglich der Mutation nicht oder nur eingeschränkt wirksam. Auch besteht die Vermutung, dass eine Reinfektion nach bereits durchgemachter Corona-Infektion erfolgen kann.

Durch die Anordnungen in den Nummern 1.1 bis 1.4. soll das Infektionsgeschehen im Landkreis allgemein reduziert werden. Bisher durften Personen aus Hochinzidenzgebieten, die im Landkreis arbeiten, auf dem Weg zur Arbeit oder auf dem Heimweg von der Arbeit zum Beispiel im Landkreis noch Einkäufe erledigen. Diese Möglichkeit wird nun unterbunden. Zwar besteht für Einreisende aus Hochinzidenzgebieten die Verpflichtung, bereits bei Einreise einen negativen Test auf SARS-CoV-2 bei sich zu führen bzw. sich unverzüglich nach einreise testen zu lassen, trotzdem besteht die Gefahr, dass das Coronavirus bei diesen Gelegenheiten eingeschleppt bzw. weitergegeben wird, weil Tests allgemein

nur eine Momentaufnahme darstellen. Es besteht gerade bei Antigen Schnelltests durchaus die Möglichkeit, dass der Test bei der Einreise noch nicht positiv ist, obwohl der Betroffene infiziert ist, er aber am Abend bei der Heimfahrt andere Personen beim Einkaufen ansteckt. Die Gefahr der Ansteckung ist umso größer, da wie ausgeführt die hochansteckende britische Variante in Tschechien auch bereits auftritt.

Durch die Anordnung in der Nr. 1.4 soll bei Grenzpendlern, die sich zur Berufsausübung in ein Hochinzidenzgebiet begeben haben und damit möglicherweise zur Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Cham beitragen können, ebenfalls eine Kontaktreduzierung erreicht werden. Zugleich soll damit eine möglichst weitgehende Gleichbehandlung mit Grenzgängern erreicht werden. Da die Grenzpendler zwar von der Pflicht zur häuslichen Quarantäne nach der Einreise-Quarantäneverordnung ausgenommen sind, ist mit dieser Anordnung zwar keine häusliche Quarantäne verbunden. Trotzdem muss sich der von der Arbeit zurückkommende Grenzpendler ohne weiteren unterbrechenden Aufenthalt im Hochinzidenzgebiet und im Landkreis Cham zunächst direkt nach Hause begeben. Erst dort darf er im Rahmen der Regeln der Ausgangsbeschränkung bzw. solange diese noch gilt, der nächtlichen Ausgangssperre, erst die Wohnung wieder verlassen. Damit soll auch hier eine weitere Kontaktreduzierung einhergehen und das Infektionsgeschehen Richtung Landkreis Cham verlangsamt werden.

Durch die Anordnungen in den Nummern 2.1 bis 2.3 soll das Ausbruchsgeschehen in den Betrieben reduziert und verlangsamt werden. Nach der 11. Bayl fSMV besteht nur für bestimmte Betriebe die Verpflichtung ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Diese Verpflichtung wird nun allen Betrieben durch diese Allgemeinverfügung auferlegt, wenn sie gleichzeitig mehr als 5 Arbeitnehmer aus Hochinzidenzgebieten beschäftigen. Gemäß der Nummer 2.3 müssen Betriebe, die bereits bisher ein Schutz- und Hygienekonzept ausarbeiten hatten, dieses entsprechend ergänzen. Rechtsgrundlage hierfür ist auch § 27 Abs. 1 Satz 2 der 11. Bayl fSMV. Diese Maßnahme ist auch erforderlich, um eine Gleichbehandlung aller Betriebe zu erreichen.

Inhaltlich werden den Betrieben für die Erstellung des Schutz- und Hygienekonzepts in der Nummer 2.1 nur beispielhaft Vorgaben gemacht. Im Hinblick auf eine ggf. zu erwägende innerbetriebliche FFP2 Maskenpflicht ist die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zu beachten, die nach den in deren § 3 genannten Voraussetzungen bereits im Rahmen des Arbeitsschutzes Pflichten zur Bereitstellung und Tragen von medizinischen Gesichtsmasken oder FFP2-Masken auferlegt.

Das zu erarbeitende bzw. zu ergänzende Schutz- und Hygienekonzept muss nach der Nummer 2.2. verpflichtend ein Testkonzept enthalten. Dies Testungen selbst sind aber freiwillig. Den Beschäftigten muss aber wenigstens einmal in der Kalenderwoche ein Testangebot gemacht werden. Der Landkreis Cham wird zur Unterstützung bei der Umsetzung dieses Testkonzepts weitere Schnelltestlösungen anbieten, falls Schnelltests nicht unmittelbar in den Betrieben angeboten werden. Die bei Grenzgängern bereits im Rahmen der Einreise notwendigen Testungen sind im Rahmen des Testkon-

zepts zu berücksichtigen. Weitergehende Verpflichtungen zu Tests, die sich aus speziellen Regelungen vor allem aus der 11. BaylFSMV ergeben, bleiben unberührt.

Die Anordnung in der Nummer 3 hat ihre Rechtsgrundlage in § 3 Abs. 2 Satz 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Hochinzidenzgebiet nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, haben bei Einreise einen negativen Nachweis auf SARS-CoV 2 mitzuführen und auf Anforderung der zuständigen Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder der von dieser beauftragten Behörde oder Stelle vorzulegen. Alle Betriebe, in denen Grenzgänger beschäftigt sind, werden nun zur beauftragten Stelle bestimmt.

Bisher mussten die betroffenen Personen diese Nachweise grundsätzlich dem Landratsamt Cham vorlegen. Aufgrund der Regelung in Nr. 2.4 muss die Vorlage in Zukunft beim jeweiligen Betrieb erfolgen.

Diese Regelung liegen folgende Überlegungen und Gründe zugrunde:

- Nur der Arbeitgeber weiß, welcher seiner Mitarbeiter an welchen Tagen in der Arbeit ist und an welchen Tagen er nicht im Betrieb ist. Dem Landratsamt ist das grundsätzlich nicht bekannt. Eine sinnvolle Bearbeitung der vorgelegten Nachweise ist daher nicht möglich.
- Lassen sich alle betroffenen Grenzgänger aus Hochinzidenzgebieten regelmäßig testen, so würden dem Landratsamt im Schnitt ca. 12.000 negative Tests pro Woche vorgelegt. Eine Bearbeitung beim Landratsamt wäre praktisch kaum möglich.
- Erfolgt die Vorlage beim jeweiligen Arbeitgeber, dann verteilt sich das Nachweisaufkommen auf eine ganze Reihe von Betrieben. Die einzelnen Arbeitgeber werden davon nicht überfordert.
- Der Arbeitgeber kann für jeden Beschäftigten im Einzelnen nachvollziehen, ob er an seinen Arbeitstagen einen Nachweis vorlegt oder nicht. Der Arbeitgeber weiß auch an welchen Tagen der Arbeitnehmer nicht im Betrieb ist und kann die Vorlagepflicht entsprechend verfolgen, und bei Nichtvorlagen den Arbeitnehmer ggf. den Zutritt zum Betrieb verweigern.

Die Testnachweise können unter Einhaltung der in Nummer 3 genannten Datenschutzregelungen zunächst beim Betrieb verbleiben bis entweder vom Landratsamt eine Vorlage verlangt wird oder diese frühestens nach vier Wochen vernichtet werden können.

Die Maßnahmen in den Nummern 1 und 2 sind in dem angeordneten Umfang insgesamt geeignet, erforderlich und angemessen. Andere, weniger einschneidende Maßnahmen sind derzeit nicht ersichtlich.

Die Angemessenheit wird auch dadurch gewährleistet, dass die zeitliche Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung zwar zunächst nicht befristet wurde, aber eine laufende Prüfung der Erforderlichkeit im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens und der übergeordneten rechtlichen Regelungen stattfindet.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen diese Anordnungen sind nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bußgeldbewehrt und können mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Klage angegriffen wird. Beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Cham, 10.02.2021

Landkreis Cham
Franz Löffler, Landrat